



# Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen

19. Januar 2006

Nr. 1/2006

Inhalt	Seite
1 Fachschaftsordnung der Fachschaft Gesundheits- und Sozialwesen	2
2 Fachschaftsordnung der Fachschaft Regenerative Energietechnik	5

Herausgeber:  
Rektor der Fachhochschule Nordhausen  
Weinberghof 4  
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Öffentlichkeitsarbeit zu beziehen.  
Sie stehen als Download im pdf-Format im Internet ([www.fh-nordhausen.de](http://www.fh-nordhausen.de)).

# **Fachschaftsordnung der Fachschaft Gesundheits- und Sozialwesen Fachhochschule Nordhausen**

## **§ 1 Die Fachschaft**

(1) Alle ordentlich eingeschriebenen Studierenden des Studiengangs Gesundheits- und Sozialwesen bilden eine Fachschaft.

(2) Die Fachschaft ist nicht-rechtsfähige Teilkörperschaft der Studentenschaft. Sie unterliegt den Satzungen und Ordnungen der Studentenschaft der Fachhochschule in ihrer jeweiligen Fassung, der Thüringer Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studentenschaften an den Hochschulen des Landes (ThürStudFVO) und dem Thüringer Hochschulgesetz in ihrer jeweiligen Fassung.

## **§ 2 Organe der Fachschaft**

(1) Organe der Fachschaft sind:

- a) der Fachschaftsrat,
- b) die Fachschaftsvollversammlung.

(2) Der Fachschaftsrat nimmt die speziellen Belange der Fachschaft wahr und vertritt diese gegenüber der Hochschule und der ihr angeschlossenen Organe.

(3) Die Fachschaftsvollversammlung berät Fragen, die die Fachschaft betreffen. Sie ist berechtigt, Empfehlungen an den Fachschaftsrat zu geben, die Durchführung einer Urabstimmung zu beschließen und Einspruch gegen Beschlüsse des Fachschaftsrates innerhalb von zwei Wochen ab Veröffentlichung des Beschlusses einzulegen.

## **§ 3 Der Fachschaftsrat**

(1) Der Fachschaftsrat ist ausführendes Organ der Fachschaft. Er hat die Aufgabe, die Fachschaftsvollversammlung einzuberufen und die bindenden Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung auszuführen. Er kann Vorschläge zur Besetzung der studentischen Mitglieder in Ausschüssen machen.

(2) Der Fachschaftsrat besteht aus mindestens 3 und höchstens 12 Mitgliedern:

- a) einem Vorsitzenden oder einer Vorsitzenden,

b) mindestens einem/einer Stellvertreter/-in

c) und weiteren Mitgliedern

Der Fachschaftsrat wählt einen Haushalts- und einen Kassenverantwortlichen. Beide sollen Mitglieder des Fachschaftsrates sein. Außerdem soll je ein Stellvertreter des Haushalts- und des Kassenverantwortlichen gewählt werden.

(3) Die Amtszeit des Fachschaftsrates beginnt mit seiner Konstituierung nach der Wahl und endet mit der Konstituierung des neu gewählten Fachschaftsrates.

(4) Die Mitgliedschaft im Fachschaftsrat endet

- a) mit dem Ende der Amtszeit,
- b) durch die Niederlegung des Amtes in schriftlicher Form,
- c) mit dem Ausscheiden aus der Fachschaft oder Studentenschaft,
- d) mit Bestellung einer Pflegschaft nach §§ 1909 ff. BGB,
- e) mit dem Tod.

(5) Für ein ausscheidendes Mitglied rückt der Kandidat desselben Wahlvorschlages mit der nächsthöheren Stimmenanzahl nach.

## **§ 4 Beschlüsse und Beschlussfähigkeit**

(1) Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen und bei der zweiten Einladung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist.

(2) Der Fachschaftsrat stellt zu Beginn jeder Sitzung seine Beschlussfähigkeit fest.

(3) Wird zu Beginn der Sitzung die Beschlussunfähigkeit festgestellt, sind Anhörungen von Gästen und Mitgliedern des Fachschaftsrates dennoch möglich. Abstimmungen werden auf die folgende Sitzung vertagt.

(4) Über jede Sitzung des Fachschaftsrates ist ein Protokoll anzufertigen. Es dient der Nachvollziehbarkeit der Sitzungen und wird von einem zu Beginn der Sitzung festgelegten Protokollanten verfasst und per E-Mail spätestens eine Woche nach Stattfinden der Sitzung an die Mitglieder des Fachschaftsrates verschickt.

(5) Sollten binnen einer Woche nach Versenden des Protokolls keine Widersprüche oder Änderungs- und Ergänzungsvorschläge eingereicht werden, gilt das Protokoll als vorläufig genehmigt und kann in der Fachschaft veröffentlicht werden. Zu Beginn der darauf folgenden Sitzung wird das Protokoll vom Fachschaftsrat bestätigt.

(6) Beschlüsse des Fachschaftsrates sind innerhalb von 14 Tagen in der Fachschaft zu veröffentlichen.

## **§ 5 Abstimmungen**

(1) Jedes in den Fachschaftsrat gewählte Mitglied ist stimmberechtigt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat höchstens eine Stimme.

(2) Stimmen werden durch Handzeichen abgegeben und im Protokoll vermerkt. Jedes Mitglied des Fachschaftsrates kann eine geheime Abstimmung beantragen.

(3) Abstimmungen werden mit einer Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ abgegebenen Stimmen entschieden. Enthaltungen zählen weder für noch gegen einen Antrag und müssen im Protokoll vermerkt werden. Bei Stimmgleichheit der „Ja“- und „Nein“-Stimmen ist ein Beschluss abgelehnt.

## **§ 6 Öffentlichkeit**

(1) Die Sitzungen des Fachschaftsrates sind für die Mitglieder der Fachschaft öffentlich. Personalentscheidungen erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

(2) An den Sitzungen können auf Beschluss des Fachschaftsrates Gäste teilnehmen, denen Rederecht erteilt werden kann.

## **§ 7 Die Fachschaftsvollversammlung**

(1) Die Fachschaftsvollversammlung wird vom Fachschaftsrat einberufen:

- a) auf Beschluss des Fachschaftsrates oder
- b) auf Antrag der Mitglieder der Fachschaft, wenn der Antrag mit Unterschriften von mindestens zehn v. H. der Mitglieder beim Fachschaftsrat eingereicht wird.

(2) Die Fachschaftsvollversammlung wird hochschulöffentlich durchgeführt. Auf Antrag kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Studierenden die Hochschulöffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(3) Stimmberechtigt bei der Fachschaftsvollversammlung sind alle zur Fachschaft gehörenden Studierenden. Beschlüsse sind gültig, wenn mindestens zehn v. H. der Mitglieder der Fachschaft an der Abstimmung teilgenommen und mit einfacher Mehrheit zugestimmt haben. Im Falle, dass weniger als 10 v. H. der Mitglieder erscheinen, ist eine zweite Fachschaftsvollversammlung einzuberufen. Die Beschlüsse in der nachgehenden Fachschaftsvollversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, ohne dass es dann auf die Zahl der anwesenden Mitglieder ankommt. Bei der Einladung zur zweiten Fachschaftsvollversammlung zur Behandlung desselben Gegenstandes ist auf diesen Umstand hinzuweisen.

(4) Der Fachschaftsrat ist verantwortlich für die Durchführung der Fachschaftsvollversammlung innerhalb von zwei Wochen während der Vorlesungszeit nach Einbringen des Antrags oder der Beschlussfassung nach Abs. 1. Der Termin ist mindestens eine Woche vorher hochschulöffentlich bekannt zu geben.

(5) Themen, die behandelt oder zu denen die Fachschaftsvollversammlung beschließen soll, sind spätestens mit der Einladung zu veröffentlichen.

(6) Der Fachschaftsrat ist verpflichtet, einmal in der Wahlperiode vor der Fachschaftsvollversammlung Rechenschaft über seine Tätigkeit abzulegen.

## **§ 8 Finanzen**

(1) Die Fachschaft erhält Zuweisungen aus dem Haushalt der Studentenschaft gemäß der Finanzordnung der Studentenschaft der Fachhochschule.

(2) Die Finanzordnung der Studentenschaft der Fachhochschule Nordhausen und die Thüringer Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studentenschaften an den Hochschulen des Landes (ThürStudVO) in ihrer jeweiligen Fassung gelten entsprechend für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Fachschaften mit folgender Maßgabe:

- a) Rücklagen können gebildet werden. Die Summe der gebildeten Rücklagen darf 10 v. H. der jährlichen Zuweisung aus dem Haushalt der Studentenschaft gem. Abs. 1 nicht überschreiten. Rücklagen sind verzinslich, bei Bedarf verfügbar, ohne die Möglichkeit des Verlustes und längstens ein Jahr in Euro anzulegen.
- b) Darlehen dürfen nicht gewährt werden.

## **§ 9 Satzungsänderung/In-Kraft-Treten**

(1) Die erstmalige Entscheidung über die Fachschaftsordnung erfolgt durch Urabstimmung. Die Fachschaftsordnung tritt mit Beschluss der Fachschafts-

vollversammlung vom 17.11.2005 und Genehmigung des Rektors am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen folgenden Tages in Kraft.

(2) Änderungen der Fachschaftsordnung werden vom Fachschaftsrat mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder beschlossen. Der Fachschaftsrat ist zur Satzungsänderung beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Rektors.

Nordhausen, 17.11.2005

Gabriele Meier  
Vorsitzende des Fachschaftsrates

Genehmigt:

Nordhausen, 29.11.2005

Prof. Dr. Jörg Wagner  
Rektor

**Fachschaftsordnung  
der  
Fachschaft Regenerative  
Energietechnik  
Fachhochschule Nordhausen**

- § 1 Die Fachschaft
- § 2 Organe der Fachschaft
- § 3 Der Fachschaftsrat
- § 4 Beschlüsse und Beschlussfähigkeit
- § 5 Abstimmungen
- § 6 Öffentlichkeit
- § 7 Die Fachschaftsvollversammlung
- § 8 Finanzen
- § 9 Satzungsänderung/In-Kraft-Treten

**§ 1  
Die Fachschaft**

- (1) Alle ordentlich eingeschriebenen Studierenden des Studiengangs Regenerative Energietechnik bilden eine Fachschaft.
- (2) Die Fachschaft ist nicht-rechtsfähige Teilkörperschaft der Studentenschaft. Sie unterliegt den Satzungen und Ordnungen der Studentenschaft der Fachhochschule in ihrer jeweiligen Fassung, der Thüringer Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studentenschaften an den Hochschulen des Landes (ThürStudFVO) und dem Thüringer Hochschulgesetz in ihrer jeweiligen Fassung.

**§ 2  
Organe der Fachschaft**

- (1) Organe der Fachschaft sind:
  - a) der Fachschaftsrat,
  - b) die Fachschaftsvollversammlung.
- (2) Der Fachschaftsrat nimmt die speziellen Belange der Fachschaft wahr und vertritt diese gegenüber der Hochschule und der ihr angeschlossenen Organe.
- (3) Die Fachschaftsvollversammlung berät Fragen, die die Fachschaft betreffen. Sie ist berechtigt, Empfehlungen an den Fachschaftsrat zu geben, die Durchführung einer Urabstimmung zu beschließen und Einspruch gegen Beschlüsse des Fachschaftsrates innerhalb von zwei Wochen ab Veröffentlichung des Beschlusses einzulegen.

**§ 3  
Der Fachschaftsrat**

- (1) Der Fachschaftsrat ist ausführendes Organ der Fachschaft. Er hat die Aufgabe, die Fachschaftsvollversammlung einzuberufen und die bindenden Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung auszuführen. Er kann Vorschläge zur Besetzung der studentischen Mitglieder in Ausschüssen machen.
- (2) Der Fachschaftsrat besteht aus mindestens vier und höchstens zehn Mitgliedern:
  - a) einem Vorsitzenden oder einer Vorsitzenden,
  - b) mindestens einem/einer Stellvertreter/-in
  - c) und weiteren Mitgliedern.

Der Fachschaftsrat wählt einen Haushalts- und einen Kassenverantwortlichen. Beide sollen Mitglieder des Fachschaftsrates sein. Außerdem soll je ein Stellvertreter des Haushalts- und des Kassenverantwortlichen gewählt werden.

- (3) Die Amtszeit des Fachschaftsrates beginnt mit seiner Konstituierung nach der Wahl und endet mit der Konstituierung des neu gewählten Fachschaftsrates.
- (4) Die Mitgliedschaft im Fachschaftsrat endet
  - a) mit dem Ende der Amtszeit,
  - b) durch die Niederlegung des Amtes in schriftlicher Form,
  - c) mit dem Ausscheiden aus der Fachschaft oder Studentenschaft,
  - d) mit Bestellung einer Pflegschaft nach §§ 1909 ff. BGB,
  - e) mit dem Tod.
- (5) Für ein ausscheidendes Mitglied rückt der Kandidat desselben Wahlvorschlages mit der nächsthöheren Stimmenanzahl nach.
- (6) Neuwahlen finden statt, wenn während der Amtszeit des Fachschaftsrates Mitglieder ausscheiden, keine Vertreter mehr nachrücken können und deshalb die Mindestzahl der Mitglieder unterschritten wird.

- (7) Neuwahlen müssen innerhalb einer Frist von 60 Tagen angesetzt werden. Sie können entfallen, wenn nur noch eine Sitzung in der laufenden Wahlperiode zu erwarten ist. Findet die Neuwahl später als 9 Monate nach Beginn der regelmäßigen Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrates statt, so werden die Mitglieder des neuen Fachschaftsrates für die verbleibende und die folgende Amtszeit gewählt. Der alte Fachschaftsrat führt die Geschäfte bis zur Konstituierung des neuen Fachschaftsrates weiter.

## § 4

### **Beschlüsse und Beschlussfähigkeit**

(1) Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen und bei der zweiten Einladung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist.

(2) Der Fachschaftsrat stellt zu Beginn jeder Sitzung seine Beschlussfähigkeit fest.

(3) Wird zu Beginn der Sitzung die Beschlussunfähigkeit festgestellt, sind Anhörungen von Gästen und Mitgliedern des Fachschaftsrates dennoch möglich. Abstimmungen werden auf die folgende Sitzung vertagt.

(4) Über jede Sitzung des Fachschaftsrates ist ein Protokoll anzufertigen. Es dient der Nachvollziehbarkeit der Sitzungen und wird von einem zu Beginn der Sitzung festgelegten Protokollanten verfasst und per E-Mail spätestens eine Woche nach Stattfinden der Sitzung an die Mitglieder des Fachschaftsrates verschickt.

(5) Sollten binnen einer Woche nach Versenden des Protokolls keine Widersprüche oder Änderungs- und Ergänzungsvorschläge eingereicht werden, gilt das Protokoll als vorläufig genehmigt und kann in der Fachschaft veröffentlicht werden. Zu Beginn der darauf folgenden Sitzung wird das Protokoll vom Fachschaftsrat bestätigt.

(6) Beschlüsse des Fachschaftsrates sind innerhalb von 14 Tagen in der Fachschaft zu veröffentlichen.

## § 5

### **Abstimmungen**

(1) Jedes in den Fachschaftsrat gewählte Mitglied ist stimmberechtigt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat höchstens eine Stimme.

(2) Stimmen werden durch Handzeichen abgegeben und im Protokoll vermerkt. Jedes Mitglied des Fachschaftsrates kann eine geheime Abstimmung beantragen.

(3) Abstimmungen werden mit einer Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ abgegebenen Stimmen entschieden. Enthaltungen zählen weder für noch gegen einen Antrag und müssen im Protokoll vermerkt werden. Bei Stimmengleichheit der „Ja“- und „Nein“-Stimmen ist ein Beschluss abgelehnt.

## § 6

### **Öffentlichkeit**

(1) Die Sitzungen des Fachschaftsrates sind für die Mitglieder der Fachschaft öffentlich. Personalentscheidungen erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

(2) An den Sitzungen können auf Beschluss des Fachschaftsrates Gäste teilnehmen, denen Rederecht erteilt werden kann.

## § 7

### **Die Fachschaftsvollversammlung**

(1) Die Fachschaftsvollversammlung wird vom Fachschaftsrat einberufen:

- a) auf Beschluss des Fachschaftsrates oder
- b) auf Antrag der Mitglieder der Fachschaft, wenn der Antrag mit Unterschriften von mindestens zehn v. H. der Mitglieder beim Fachschaftsrat eingereicht wird.

(2) Die Fachschaftsvollversammlung wird hochschulöffentlich durchgeführt. Auf Antrag kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Studierenden die Hochschulöffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(3) Stimmberechtigt bei der Fachschaftsvollversammlung sind alle zur Fachschaft gehörenden Studierenden. Beschlüsse sind gültig, wenn mindestens zehn v. H. der Mitglieder der Fachschaft an der Abstimmung teilgenommen und mit einfacher Mehrheit zugestimmt haben.

(4) Der Fachschaftsrat ist verantwortlich für die Durchführung der Fachschaftsvollversammlung innerhalb von zwei Wochen während der Vorlesungszeit nach Einbringen des Antrags oder der Beschlussfassung nach Abs. 1. Der Termin ist mindestens eine Woche vorher hochschulöffentlich bekannt zu geben.

(5) Themen, die behandelt oder zu denen die Fachschaftsvollversammlung beschließen soll, sind spätestens mit der Einladung zu veröffentlichen.

(6) Der Fachschaftsrat ist verpflichtet, einmal in der Wahlperiode vor der Fachschaftsvollversammlung Rechenschaft über seine Tätigkeit abzulegen.

## § 8

### **Finanzen**

(1) Die Fachschaft erhält Zuweisungen aus dem Haushalt der Studentenschaft gemäß der Finanzordnung der Studentenschaft der Fachhochschule.

(2) Die Finanzordnung der Studentenschaft der Fachhochschule Nordhausen und die Thüringer

Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studentenschaften an den Hochschulen des Landes (ThürStudVO) in ihrer jeweiligen Fassung gelten entsprechend für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Fachschaften mit folgender Maßgabe:

- a) Rücklagen können gebildet werden. Die Summe der gebildeten Rücklagen darf 10 v. H. der jährlichen Zuweisung aus dem Haushalt der Studentenschaft gem. Abs. 1 nicht überschreiten. Rücklagen sind verzinslich, bei Bedarf verfügbar, ohne die Möglichkeit des Verlustes und längstens ein Jahr in Euro anzulegen.
- b) Darlehen dürfen nicht gewährt werden.

## § 9

### **Satzungsänderung/In-Kraft-Treten**

(1) Die erstmalige Entscheidung über die Fachschaftsordnung erfolgt durch Urabstimmung. Die Fachschaftsordnung tritt mit Beschluss der Fachschaftsvollversammlung vom 06.12.2005 und Genehmigung des Rektors am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen folgenden Tages in Kraft.

(2) Änderungen der Fachschaftsordnung werden vom Fachschaftsrat mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder beschlossen. Der Fachschaftsrat ist zur Satzungsänderung beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Rektors.

Nordhausen, 06.12.2005

Martin Kull  
Vorsitzender des Fachschaftsrates

Genehmigt:

Nordhausen, 19.12.2005

Prof. Dr. Jörg Wagner  
Rektor

